F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1990 | Nummer 89

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203203	5. 11. 1990	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen	1624
203205	2. 11. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung von Auslandsdienstreisen	1624
2160	6. 11. 1990	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zulassung als Träger des freiwilligen sozialen Jahres	1624
236		Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 27. 9. 1990 (MBl. NW. S. 1440) Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – RLBau NW –	1624
770	13. 7. 1990	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Qualität der Badegewässer	1624
7920	18. 10. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Forstliche Stellungnahme zum Abschußplan für Rehwild	1633

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
5. 11. 1990	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	1636
6. 11. 1990	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1636
7. 11. 1990	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1636
7. 11. 1990	Bek. – Generalkonsulat der Dominikanischen Republik in Hamburg	1636
	Innenministerium	
2. 11. 1990	Bek. – Anerkennung von Strahlenschutzausrüstungsteilen für Feuerwehren	1637
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 15. 11. 1990	1640
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 60 v. 12. 11. 1990	1642
	Nr. 61 v. 14. 11. 1990	1642

I.

203203

Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 5. 11. 1990 – B 2126 – 65 – IV A 3

Mein RdErl. v. 27. 1. 1977 (SMBl. NW. 203203) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird in dem Klammerhinweis die zitierte Vorschrift „§ 23 Abs. 5" durch „§ 22 Abs. 4" ersetzt. Außerdem wird folgender Satz 2 angefügt:
   Die obersten Landesbehörden können für ihren Geschäftsbereich mit meiner Zustimmung ergänzende Regelungen über Abrechnungszeiträume und Zahlbarmachung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten treffen.
2. In Nummer 1.2 Satz 1 wird das Wort „können" durch das Wort „sollen" ersetzt. Satz 2 erhält folgende Fassung:
   Die Abschläge sind nach sechs Monaten abzurechnen.
3. In Nummer 1.41 Satz 1 und in Nummer 1.42 Satz 1 wird jeweils in der zitierten Vorschrift „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" die Angabe „Satz 1" gestrichen.
4. In Nummer 1.42 Satz 1, Satz 3 und in Nummer 4 des Beispiels wird jeweils die zitierte Vorschrift „§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 EZulV" durch „§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 EZulV" ersetzt. Außerdem wird in dem Beispiel jeweils der Betrag „1,30 DM" durch „1,45 DM" ersetzt.

– MBl. NW. 1990 S. 1624.

203205

Genehmigung von Auslandsdienstreisen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 11. 1990 – I B 5 – 03.72 – 13/90

Aufgrund des § 2 ARVO vom 9. April 1970 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1986 (GV. NW. S. 494), – SGV. NW. 20320 – i. V. m. § 2 Abs. 2 LRKG i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 674), – SGV. NW. 20320 – erteile ich hiermit dem Präsidenten des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, dem Präsidenten des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen, dem Präsidenten der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen und dem Präsidenten der Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen jeweils für ihre Person allgemein die Befugnis, Auslandsdienstreisen in Orte des dem Lande Nordrhein-Westfalen unmittelbar benachbarten Auslands bis zur Dauer von längstens 7 Tagen auszuführen.

Ferner ermächtige ich die Regierungspräsidenten und die Leiter der genannten Behörden und Einrichtungen, sowie die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörde – Auslandsdienstreisen ihrer Bediensteten, die meiner Dienstaufsicht unterstehen, in die Länder der Europäischen Gemeinschaft sowie nach Österreich und in die Schweiz bis zur Dauer von 7 Tagen zu genehmigen.

Ich gehe davon aus, daß von dieser Ermächtigung unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes nur in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang Gebrauch gemacht wird.

– MBl. NW. 1990 S. 1624.

2160

Zulassung als Träger des freiwilligen sozialen Jahres

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 11. 1990 – IV B – 6050.2

Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres wurde nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), zugelassen:

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste – Bundesverein e. V. – Gesellschaft für internationale und politische Bildung (IJGD),
Sitz Bonn
(am 15. 9. 1983)

Jugendwerk für internationale Zusammenarbeit e. V.,
Sitz Aachen
(am 6. 11. 1990).

– MBl. NW. 1990 S. 1624.

236

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 27. 9. 1990 (MBl. NW. S. 1440)

Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – RLBau NW –

In der Anlage 2 zu K 26 muß es unter lfd. Nr. 5 in der Spalte „Prüfgegenstände" richtig heißen:

CO-Warnanlagen

– MBl. NW. 1990 S. 1624.

770

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Qualität der Badegewässer

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 7 – 1506/1/6-30181 – u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – V A 6-0236.04 – v. 13. 7. 1990

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 2. 1980 zur Umsetzung der Richtlinie über die Qualität der Badegewässer (76/160/EWG – Amtsblatt der EG vom 5. 2. 1976 – L 31/1 –; MBl. NW. S. 230/SMBl. NW. 770) wird wie folgt geändert:

1. Der Text der Gliederungsnummer I unter Nummer 6. wird ersetzt durch:

   Die unteren Wasserbehörden berichten dem Regierungspräsidenten zum 31. 12. eines jeden Jahres über die Veränderungen, die sich für die Benennung von Badegewässern und Badegebieten in der vergangenen Badesaison ergeben haben. Hierfür ist das Stammdaten-Blatt gemäß Anlage 1 zu verwenden. **Anlage 1**

   Die Gesundheitsämter berichten den Regierungspräsidenten unter Verwendung der Formblätter gemäß Anlagen 2 und 3 über die Zahl der durchgeführten Überwachungen, der festgestellten Überschreitungen von I-Werten der EG-Richtlinie sowie über Minimum, Median und Maximum der durchgeführten Coli- und E-Coli-Untersuchungen. Formlos ist über die jeweils sich ergebende Zeitspanne für die Badesaison zu berichten. **Anlagen 2 und 3**

Soweit Stammdaten- oder Untersuchungs-Berichte über PC-Textverarbeitungssysteme erstellt werden, empfiehlt es sich, im Zuge der Verwaltungsvereinfachung die Berichte in Form von ASCII-Files auf Diskette abzuliefern. Auf Anforderung liefert das MURL hierfür verwendbare Formulare auf Diskette.

2. Der Text unter der Gliederungsnummer I Nummer 7. Abs. 1 wird ersetzt durch:

   Die Regierungspräsidenten teilen dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bis zum 1. 1. des jeweils folgenden Jahres unter Verwendung der Formulare gemäß Anlagen 1–3 die Änderungen bezüglich Badegebieten und Badegewässern in ihrem Bezirk sowie die Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse (nach Möglichkeit auf PC-Diskette) mit. Außerdem ist über die jeweils sich ergebende Zeitspanne für die Badesaison zu berichten.

3. Unter Gliederungsnummer I wird eine neue Nummer 8. angefügt:

   8. Die zentrale Datenerfassung erfolgt durch das Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen (LWA-NRW).

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

MURL IV B7

Badegewässer 1990 NRW
Stammdaten

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
12345678901234567890123456789012345678901234567890123456789012345678901234567890123456789012345678901234567890

KZ RP	KZ Kreis	interne Meßst. Nr.	Gewässer/ Meßstellen-Bez.	Referenz Nummer	Rechts-Hochwert Meßstelle		Rechts-Hochwert Begrenzung		Rechts-Hochwert Gültigkeitsbereich		Landes Nr.
											NW
											NW
											NW
											NW
											NW
											NW
											NW
											NW
											NW
											NW
											NW
											NW
											NW
											NW
											NW
											NW
											NW

Datenliefernde Behörde

Im Auftrag

1628

1629

1630

1628

1629

1630

1628

1629

1630

Badegewässer 1990 NRW
Meßwerte Teil 1

0 1 2 3 4 5 6 7 8
12345678901234567890123456789012345678901234567890123456789012345678901234567890

Land Nr.	Kar	Ref.-Nr.	Coliforme Keime/100 ml							E. Coli/100 ml						
			An	Üb	<	Minimum	Median	<	Maximum	An	Üb	<	Minimum	Median	<	Maximum
NW	1															
NW	1															
NW	1															
NW	1															
NW	1															
NW	1															
NW	1															
NW	1															
NW	1															
NW	1															

Datenliefernde Behörde

Im Auftrag

MURL IV B7

Badegewässer 1990 NRW
Meßwerte Teil 2

Anlage 3

0 1 2 3 4 5 6 7 8
12345678901234567890123456789012345678901234567890123456789012345678901234567890123456789012

Land Nr.	Kar	Ref.-Nr.	pH-Wert		Transparenz		Salmonellen		Darmviren		Färbung		Mineralöl		Tenside		Phenole	
			An.	Üb.	An.	Üb.	An.	Üb.	An.	Üb.	An.	Üb.	An.	Üb.	An.	Üb.	An.	Üb.
NW	2																	
NW	2																	
NW	2																	
NW	2																	
NW	2																	
NW	2																	
NW	2																	
NW	2																	
NW	2																	

Anmerkungen: Texte linksbündig eintragen; Zahlen rechtsbündig eintragen.
< bedeutet: Feld ist für kleiner- bzw. größer-Zeichen reserviert.
An. = Anzahl der Messungen; Üb. = Anzahl der Grenzwertüberschreitungen.

Datenliefernde Behörde

7920

Forstliche Stellungnahme zum Abschußplan für Rehwild

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 10. 1990 – III B 6 77-10-00.31/III A 7 37-50-00.01

1. Die Hege hat nach § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten, artenreichen und gesunden Wildbestandes zum Ziel. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

   Nach § 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz ist der Abschuß so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben, sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschußregelung dazu beitragen, daß ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt.

2. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen lassen sich für die Hege und den Abschuß des Rehwildes, insbesondere für die anzustrebende Wilddichte, folgende Ziele ableiten:

   - Der Rehwildbestand ist der natürlichen Biotopkapazität eines Reviers anzupassen. Diese soll für die Ernährung und Gesunderhaltung des Rehwildes nachhaltig ausreichen.
   - Die Begründung standortgemäßer Mischwälder darf durch den Rehwildverbiß nicht in Frage gestellt werden. Die in einem bestimmten Gebiet vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich in der Regel ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen lassen.
   - Die standorttypische Flora soll durch Verbiß nicht wesentlich verändert, insbesondere darf die Artenvielfalt nicht beeinträchtigt werden.

   Dabei wird davon ausgegangen, daß bei Verwirklichung der vorstehenden waldbaulichen Zielsetzung auch eine Übernutzung der Bodenflora auszuschließen ist.

3. Bei der Festsetzung des Rehwildabschusses ist daher neben der Höhe der Abschüsse in den Vorjahren und der körperlichen Verfassung des Wildes insbesondere der Zustand der Waldvegetation zu berücksichtigen.

   Hierzu fertigt die untere Forstbehörde eine forstliche Stellungnahme zum Abschußplan für Rehwild. Diese bildet eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidung über die Höhe der festzusetzenden Abschüsse. Die Forstliche Stellungnahme wird alle 3 Jahre, erstmalig zum Jagdjahr 1991/92, für alle staatlichen Eigenjagdbezirke (Verwaltungsjagdbezirke und verpachtete Jagdbezirke), gemeinschaftlichen Jagdbezirke und kommunalen Eigenjagdbezirke, soweit die forstliche technische Betriebsleitung hier durch die untere Forstbehörde erfolgt, nach anliegendem Muster erstellt.

Muster

4. Die untere Jagdbehörde stellt der unteren Forstbehörde Kartenmaterial (Maßstab 1:50000 oder 1:25000) mit der Abgrenzung der nichtstaatlichen Jagdbezirke zur Verfügung. Für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke und die in Frage kommenden kommunalen Eigenjagdbezirke füllt sie die Zeilen 01 bis 03, die Zeile 11 a bis d, die Zeile 51 a und b und die Ziffer 4 a. des Vordruckes „Forstliche Stellungnahme zum Abschußplan für Rehwild" aus und übergibt die Vordrucke jeweils bis zum **1. Dezember,** erstmals zum 1. Dezember 1990, an die untere Forstbehörde. **T.**

5. Die untere Forstbehörde fertigt die Forstliche Stellungnahme für die nichtstaatlichen Jagdbezirke in 5-facher Ausfertigung; sie ist vom Forstamtsleiter oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

   Je 1 Ausfertigung erhalten die untere Jagdbehörde, der Jagdausübungsberechtigte und der Verpächter des Jagdbezirkes. 2 Ausfertigungen verbleiben bei der unteren Forstbehörde, wobei 1 für den Forstbetriebsbezirk bestimmt ist. Aufgrund der Beurteilung des Umfanges der Schutzmaßnahmen und der Verbißbelastung schlägt die untere Forstbehörde eine Belassung oder eine Erhöhung der Abschußfestsetzung vor (Ziffer 5 a. des Vordrucks). Die für notwendig erachtete Abschußerhöhung soll in Prozent zur bisherigen Strecke (Zeile 51 a) angegeben werden.

   Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Jagdbezirke mit sehr geringem Waldanteil oder Unmöglichkeit der Trennung des Verbisses von Rehwild und anderen Schalenwildarten) kann auf die Erstellung der Forstlichen Stellungnahme verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die untere Forstbehörde.

   Die Forstlichen Stellungnahmen für die staatlichen Eigenjagdbezirke sind den Abschußplänen beizufügen. Die Verteilung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Jagdnutzungsvorschrift (JNV).

6. Die Forstliche Stellungnahme ist dem Jagdausübungsberechtigten und dem Verpächter des Jagdbezirkes bis zum **15. Februar** bekanntzugeben. Einwendungen gegen die Forstliche Stellungnahme sollen unverzüglich gegenüber der unteren Forstbehörde geltend gemacht werden. Eine örtliche Begehung des Jagdbezirkes ist durchzuführen, wenn der Jagdausübungsberechtigte oder der Verpächter dies in ihrer Stellungnahme wünschen. Eine gemeinsame Begehung wird grundsätzlich empfohlen, wenn untragbare Verbißschäden festgestellt werden. **T.**

7. Die untere Forstbehörde übergibt die Forstlichen Stellungnahmen für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke und die in Frage kommenden kommunalen Eigenjagdbezirke bis zum **1. April** der unteren Jagdbehörde. Diese soll den Vorschlag der unteren Forstbehörde bei der im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat vorzunehmenden Abschußfestsetzung berücksichtigen. **T.**

   Dem Leiter der unteren Forstbehörde oder dessen Vertreter soll Gelegenheit gegeben werden, die Forstlichen Stellungnahmen in der Sitzung des Jagdbeirats, in der die Abschußpläne erörtert werden, zu erläutern.

8. Über die Anzahl der erstellten Forstlichen Stellungnahmen sowie die Anzahl der nach Ziffer 5 a. des Vordrucks vorgeschlagenen Erhöhungen des Abschusses berichten die unteren Forstbehörden dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bis zum **15. Juni** auf dem Dienstweg. **T.**

9. Die höheren Forstbehörden nehmen stichprobenweise Überprüfungen der Forstlichen Stellungnahmen vor.

Muster

Forstliche Stellungnahme zum Abschußplan für Rehwild

	Forstamt untere Forstbehörde	Jagdbezirk	Untere Jagdbehörde	Jagdbezirksart
	a	b	c	d
01				☐ 1 = Gem. Jagdbezirk ☐ 2 = komm. Eigenjagd ☐ 3 = staatl. Verw. Jagd ☐ 4 = verp. staatl. Jagd
02	Verpächter/Eigentümer			
03	Jagdausübungsberechtigter			

1. Revierverhältnisse

	bejagbare Fläche in ha				in % der Waldfläche							Verjüngungsfläche	
	insgesamt	davon Wald	davon Feld	davon Wasser	Fi	Dou	Kie	s. Nh	Bu	Ei/Rei	s. Lh	ha	% v. Sp. b
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n
11													

2. Schutzmaßnahmen (in % der Verjüngungsflächen) – nur Verbißschutz

	Baumart	Verj.-Fl. nach BA (Zeile 11 m) ha	Verjüngung erfolgt				Waldschutz (volle ha)	
			im Zaun	mit Einzelsch.	ohne Schutz	Summe Spalte b–d	gezäunte Waldfläche	Fläche mit Einzelschutz
		a	b	c	d	e	f	g
21	Fichte					100%		
22	Douglasie					100%	Bemerkungen	
23	Kiefer					100%		
24	sonst. Nadelholz					100%		
25	Buche					100%		
26	Eiche/Roteiche					100%		
27	sonst. Laubholz					100%		

3. Vegetationsweiser – Verbißbelastung ungeschützter Leittriebe

	Baumart	die ungeschützten Leittriebe sind geschädigt			Bemerkungen
		gering 0% bis 20% a	mittel 21% bis 50% b	stark über 50% c	d
31	Fichte				
32	Douglasie				
33	Kiefer				
34	sonst. Nadelholz				
35	Buche				
36	Eiche/Roteiche				
37	sonst. Laubholz				

4. Trend seit letzter Erhebung: Verbißbelastung ist:

	a	b	c
41	☐ zunehmend	☐ gleichbleibend	☐ abnehmend

4a. Abschuß: Abschußplan wurde seit letzter Erhebung

d	e	f
☐ erhöht	☐ belassen	☐ gesenkt

5. Durchschnittliche Strecke der zurückliegenden 3 Jagdjahre

	a		Zeile 51 a x 100 : Zeile 11 b	b
51		Stücke pro Jahr		Stücke/ 100 ha Wald

5a. Vorschlag des Forstamtes zum Abschußplan

Erhöhung des Abschusses notwendig			
c			d
☐ ja	um	%	☐ nein

6. Weitere Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift

Verteiler:
Bl. 1 (grün) für untere Jagdbehörde
Bl. 2 (weiß) für Pächter
Bl. 3 (gelb) für Verpächter/Höhere Forstbehörde
Bl. 4 (blau) für Forstamt
Bl. 5 (rot) für Forstbetriebsbezirk

An den Jagdpächter/Verpächter mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die forstliche Stellungnahme zum Abschußplan für Rehwild bildet eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidung über die festzusetzenden Abschüsse. Evtl. Einwendungen können innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Forstamt – untere Forstbehörde – schriftlich geltend gemacht werden. Teilen Sie dem Forstamt bitte mit, wenn Sie eine Besprechung oder örtliche Begehung wünschen.

Stellungnahme des Jagdpächters/Verpächters

_____

_____

_____

_____

_____

Ort, Datum Unterschrift

_____

Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks

Der Vordruck wird vom Forstamt – untere Forstbehörde – für alle staatlichen Eigenjagdbezirke (Verwaltungsjagdbezirke und verpachtete Jagdbezirke), gemeinschaftlichen Jagdbezirke und kommunalen Eigenjagdbezirke, soweit die forstliche technische Betriebsleitung hier durch die untere Forstbehörde erfolgt, aufgestellt. Der Vordruck dient der Jagdbehörde als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Abschusses. Der ausgefüllte Vordruck ist eine Stellungnahme der unteren Forstbehörde, durch die der Grad der Verbißbelastung der Vegetationsweiser möglichst objektiv festgestellt wird. Die Stellungnahme wird dem jeweiligen **Jagdpächter und Verpächter** bekannt gegeben.

Zu 1. **Revierverhältnisse**
Angaben zur Baumartenverteilung und zur Verjüngungsfläche erfolgen in % der Waldfläche. Die Angaben sind dem Betriebsplan bzw. -gutachten zu entnehmen. Liegt eine Forsteinrichtung nicht vor, genügen Schätzungen. Die Verjüngungsfläche (Zeile 11 m) beinhaltet alle geschützten und ungeschützten Kulturen und Naturverjüngungen (auch unter Schirm), soweit Leittriebe noch vom Rehwild erreichbar sind.

Zu 2. **Schutzmaßnahmen**
Angaben erfolgen in % der Verjüngungsfläche. Die Quersumme der jeweiligen Zeile muß 100 ergeben. Auf die Angabe der gezäunten Fläche im Jagdbezirk kann in keinem Fall verzichtet werden. Ziffer 2 bezieht sich ausschließlich auf Verbißschutz. Fege- und Schälschutz fallen nicht darunter. Sofern die Zäunung vorrangig zur Verhütung von Kaninchenschäden erfolgt ist, ist dies unter Ziffer 2 - Bemerkungen - anzugeben.

Zu 3. **Vegetationsweiser – Verbißbelastung ungeschützter Leittriebe**
Erhoben wird nur der Verbiß vom Rehwild. Es kann je Baumart nur ein Merkmal angekreuzt werden; bei unterschiedlichen Verhältnissen muß deshalb stets ein Mittelwert gebildet werden. Wesentliche Besonderheiten können in der Spalte Bemerkungen erläutert werden. Baumarten und Baumartengruppen mit einem Anteil von **weniger als 5% der Waldfläche** sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Beurteilt wird der Verbiß ungeschützter Leittriebe. Es sind sämtliche durch Wildverbiß entstandenen Schäden der letzten 3 Jahre anzugeben. Grundsätzlich können Baumarten, die nur innerhalb von Zäunen vorkommen, nicht angekreuzt werden. Wenn jedoch Baumarten, die sich innerhalb von Zäunen leicht natürlich verjüngen, wegen Wildverbiß und unter im übrigen vergleichbaren Bedingungen außerhalb von Zäunen nicht vorkommen, ist starker Wildverbiß anzukreuzen.

Zu 5a. **Vorschlag des Forstamtes zum Abschußplan**
Sofern eine Erhöhung des Abschusses für notwendig gehalten wird, soll diese in Prozent zur bisherigen Strecke (Zeile 51a) angegeben werden.

– MBl. NW. 1990 S. 1633.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 11. 1990 – I B 4 – 150 – 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Karl van Berk, Alsdorf
- Ernest Stephen Biberfield, Düsseldorf
- Dr. Helmut Dahm, Düsseldorf
- Werner Figgen, Hamm
- Hannelore Fuchs, Bonn
- Günter Gartz, Düsseldorf
- Dr. Astrid Gehlhoff-Claes, Düsseldorf
- Karl Friedrich Gehring, Oelde
- Helmut Ginko, Ratingen
- Willi Hartkopf, Remscheid
- Werner Hildebrandt, Neuss
- Matthias Hoeren, Korschenbroich
- Heinz Hoffmann, Wuppertal
- Margarethe Holtermann, Ahlen
- Dipl.-Ing. Gerhard Kienbaum, Gummersbach
- Erich Bernhard Kilian, Münster
- Professor Dr. Wilhelm Kohl, Münster
- Professor Dr. Janusz Kroszel, Opole/Polen
- Elisabeth Krumbein, Dormagen
- Dr. Hans Joachim Kuhlmann, Essen
- Moshe P. Lauer, Benyamina/Israel
- Jakob Lidar-Lipschitz, Givatayim/Israel
- Alfons Lütticke, Drolshagen
- Ilse Mademann, Wuppertal
- Wilhelm Metzer, Mönchengladbach
- Helmut Müller-Reinig, Düsseldorf
- Aloysius Muhmann, Emsdetten
- Dr. Helmut Naunin, Münster
- Franz Riehemann, Steinfurt
- Josef Rudnick, Rheine
- Heinrich Scheinmann, Düsseldorf
- Dr. Kurt Schober, Herford
- Peter Stenmans, Neuss
- Sylvia Titel, Düsseldorf
- Norbert Titel, Düsseldorf
- Heinz-Georg Weber, Kamen
- Dr. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. Kurt Werner, Darmstadt
- Paula Wiegers, Marsberg
- Professor (em). Dr. phil. Johannes Zielinski, Augsburg

– MBl. NW. 1990 S. 1636.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 11. 1990 – I B 1

Der Dienstausweis Nr. 1744 des Herrn Hans-Peter Stöpfer, ausgestellt am 14. 9. 1990 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1990 S. 1636.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 11. 1990 – II B 5 – 430 – 2/86

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. 7. 1986 ausgestellte und bis zum 22. 7. 1992 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4656 von Frau Toni Barbara Fry-Marr, Ehefrau des Konsuls Thomas David Marr – Kanadisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1990 S. 1636.

Generalkonsulat der Dominikanischen Republik in Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 11. 1990 – II B 5 – 411 – 1

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Frau Clara de Luna Peguero am 26. 10. 1990 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet. Das der bisherigen Generalkonsulin Frau Hernandez am 5. 5. 1986 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1990 S. 1636.

Innenministerium

Anerkennung von Strahlenschutzausrüstungsteilen für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 2. 11. 1990 – II C 4 – 4.424 – 7

Die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH, München-Neuherberg, Prüfstelle für Strahlenschutzausrüstungsteile der Feuerwehr, hat die folgenden Strahlenschutzausrüstungsteile für die Verwendung bei den Feuerwehren geprüft und die Typscheine übersandt.

Die aufgeführten Strahlenschutzausrüstungsteile entsprechen in Verbindung mit dem „Gesetz über Einheiten im Meßwesen" den gültigen Grundlagen der Prüfung.

14. 5. 1990

Der Firma FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA, Erzeugnisbereich Strahlen-Meßtechnik, Postfach 16 50, 8520 Erlangen, wird für das

Dosiswarngerät FH 41 F-M

nach der Prüfung der Typschein unter der Bezeichnung

Alarmdosimeter für die Verwendung bei Feuerwehren

mit der Prüfnummer DW/Fw/GSF-059008 erteilt.

Der Firma FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA, Erzeugnisbereich Strahlen-Meßtechnik, Postfach 16 50, 8520 Erlangen, wird für das

Kontaminationsnachweisgerät CONTAMAT FHT 111 M, mit auswechselbarem Durchfluß-, Xenon- und Tritium-Detektor, kpl. in Transportkoffer mit fest eingebautem Prüfstrahler

nach der Prüfung der Typschein unter der Bezeichnung

Kontaminationsnachweisgerät mit auswechselbarem (Schnellverschluß) Durchfluß-, Xenon- und Tritium-Detektor für die Verwendung bei Feuerwehren

mit der Prüfnummer K/Fw/GSF-058807/1* erteilt.

* Dieser Typschein ersetzt den Typschein K/Fw GSF-058807 vom 3. 5. 1986. Die Ergänzung wurde notwendig durch Änderung der Leistungsmerkmale.

Der Firma FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA, Erzeugnisbereich Strahlen-Meßtechnik, Postfach 16 50, 8520 Erlangen, wird für die

Telesonde FH 40 FE in Verbindung mit dem Dosisleistungsmeßgerät FH 40 F1/F2

nach der Prüfung der Typschein unter der Bezeichnung

Dosisleistungsmeßgerät für die Verwendung bei Feuerwehren
Anzeigebereich 1 µSv/h – 9,99 Sv/h

mit der Prüfnummer DL/Fw/GSF-059013 erteilt.*

Der Firma FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA, Erzeugnisbereich Strahlen-Meßtechnik, Postfach 16 50, 8520 Erlangen, wird für das

Dosisleistungsmeßgerät FH 40 F-1 und die Gamma-Hochdosismeßsonde FHZ 130 A

nach der Prüfung der Typschein unter der Bezeichnung

Dosisleistungsmeßgerät für die Verwendung bei Feuerwehren
Meßbereich 200 µSv/h – 0,99 Sv/h (mit Hochdosissonde bis 9,99 Sv/h)

mit der Prüfnummer DL/Fw/GSF-128306/1* erteilt.

* Dieser Typschein ersetzt den Typschein DL/Fw/GSF-128306 vom 20. 12. 1983. Die Ergänzung wurde notwendig durch div. Zusatzfunktionen sowie eines verbesserten Impulstreibers bei der Hochdosissonde.

Der Firma FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA, Erzeugnisbereich Strahlen-Meßtechik, Postfach 16 50, 8520 Erlangen, wird für das

Dosisleistungsmeßgerät FH 40 F-2 **in Verbindung mit der Gamma-Hochdosismeßsonde FHZ 130 A**

nach der Prüfung der Typschein unter der Bezeichnung

Dosisleistungsmeßgerät für die Verwendung bei Feuerwehren
Meßbereich 0,5 µSv/h – 9,9 mSv/h (mit Hochdosissonde bis 9,99 Sv/h)

mit der Prüfnummer DL/Fw/GSF-058809/1* erteilt.

* Dieser Typschein ersetzt den Typschein DL/Fw/GSF-058809 vom 3. 5. 1986. Die Ergänzung wurde notwendig durch div. Zusatzfunktionen sowie eines verbesserten Impulstreibers bei der Hochdosissonde.

Der Firma Automation und Meßtechnik GmbH (Automeß), Postfach 13 06, 6802 Ladenburg, wird für das

Dosisleistungsmeßgerät 6150-AD-2 **in Verbindung mit der Gamma-Hochdosissonde 6150-AD-15**

nach der Prüfung der Typschein unter der Bezeichnung

Dosisleistungsmeßgerät für die Verwendung bei Feuerwehren
Meßbereich 0,5 µSv/h – 9,99 mSv/H (mit Hochdosissonde bis 9,99 Sv/h)

mit der Prüfnummer DL/Fw/GSF-128607/1* erteilt.

* Dieser Typschein ersetzt den Typschein DL/Fw/GSF-128607 vom 30. 12. 1986. Die Ergänzung wurde notwendig durch Änderung der Leistungsmerkmale (beim Einschalten des Gerätes wird automatisch die Dosisleistungswarnschwelle 25 µSv/h gesetzt.

Der Firma Automation und Meßtechnik GmbH (Automeß), Postfach 13 06, 6802 Ladenburg, wird für das

Kontaminationsnachweisgerät, bestehend aus der Kontaminationssonde 6150 ADK in Verbindung mit dem Dosisleistungsmeßgerät 6150 AD

nach der Prüfung der Typschein unter der Bezeichnung

Kontaminationsnachweisgerät für die Verwendung bei Feuerwehren

mit der Prüfnummer K/Fw/GSF-059011 erteilt.

Der Firma Automation und Meßtechnik GmbH (Automeß), Postfach 13 06, 6802 Ladenburg, wird für das

Dosisleistungsmeßgerät 6150-AD-1 einschließlich Gamma-**Hochdosissonde 6150-AD-15**

nach der Prüfung der Typschein unter der Bezeichnung

Dosisleistungsmeßgerät für die Verwendung bei Feuerwehren
Meßbereich 0,2 mSv/h – 999 mSv/h (mit Hochdosissonde bis 9,99 Sv/h)

mit der Prüfnummer DL/Fw/GSF-128606/1* erteilt.

* Dieser Typschein ersetzt den Typschein DL/Fw/GSF-128606 vom 30. 12. 1986. Die Ergänzung wurde notwendig durch Änderung der Leistungsmerkmale (beim Einschalten des Gerätes wird automatisch die Dosisleistungswarnschwelle 25 µSv/h gesetzt).

Der Firma Graetz Strahlungsmeßtechnik GmbH, Postfach 2 94, 5990 Altena, wird für das

Dosisleistungsmeßgerät GRAETZ Teleskopsonde DE in Verbindung mit dem **Dosisleistungsmeßgerät GRAETZ** X 5 DE und X 50 DE

nach der Prüfung der Typschein unter der Bezeichnung

Dosisleistungsmeßgerät für die Verwendung bei Feuerwehren
Meßbereich 1,5 µSv/h – 9,99 Sv/h

mit der Prüfnummer DL/Fw/GSF-068911 erteilt.

Der Firma Graetz Strahlungsmeßtechnik GmbH, Postfach 294, 5990 Altena, wird für das

Dosisleistungsmeßgerät GRAETZ X 5 DE **in Verbindung mit der Gamma-Hochdosissonde GRAETZ 18 529 DE**

nach der Prüfung der Typschein unter der Bezeichnung

Dosisleistungsmeßgerät für die Verwendung bei Feuerwehren Meßbereich 1,5 µSv/h – 20 mSv/h (mit Hochdosissonde bis 9,99 Sv/h)

mit der Prüfnummer DL/Fw/GSF-029012 erteilt.

Die Erteilung der Prüfnummer kann widerrufen werden, wenn die Richtlinien, die dieser Prüfung zugrunde liegen, geändert werden oder nachträglich die mangelnde Gebrauchstauglichkeit des vorbezeichneten Gerätes festgestellt, Auflagen nicht erfüllt oder bei Nachprüfungen Änderungen am Gerät bzw. der Prüfergebnisse, die diesem Typschein zugrunde liegen, festgestellt werden.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH (gsf), München, hat mit Schreiben vom 8. August 1990 mitgeteilt, daß es beim Kontaminationsnachweisgerät **CONTAMAT 111 G(F)-** (Prüfnummer K/FW/GSF 058704/3) der Firma FAG-Kugelfischer Georg Schäfer KGaA, Erzeugnisbereich Strahlen-Meßtechnik, Erlangen, zu Schwierigkeiten durch Gaslieferungen, die Öl enthielten, gekommen war. Durch die Verwendung des Gases mit Ölrückständen können die Zählrohre unbrauchbar werden; die Geräte sind nicht mehr einsetzbar. Inzwischen hat die Herstellerfirma hierzu Stellung genommen und sich bereit erklärt, in den einzelnen Bundesländern an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten nach Terminabsprache Prüf-/Reparatur- und Umtauschaktionen durchzuführen.

Ölrückstände in der Zählgasampulle treten bei einer Vielzahl von Butangasflaschen auf, die mit einem schwarzen Firmenlogo (siehe nachfolgende Abbildung 1) gekennzeichnet sind. **Abb. 1**

FAG Kugelfischer hat diese Gasflaschen mittlerweile **aus dem Handel** gezogen und durch ölfreies Butangas ersetzt (kenntlich durch weißes Firmenlogo auf der Zählgasflasche (Siehe nachfolgende Abbildung 2). **Abb. 2**

Butangasflaschen mit Firmenlogo

Abb. : 1

Alte Zählgasampulle

Nicht mehr verwenden !!

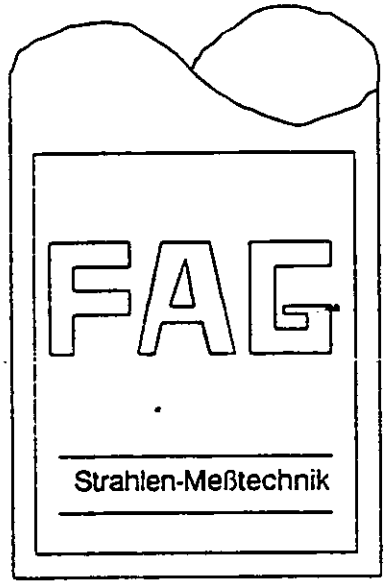

Abb. : 2

Neue Zählgasampulle

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1990 S. 1637.

Hinweise

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 15. 11. 1990

Teil I – Kultusministerium

Amtlicher Teil

Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1992 an Gymnasien, Gesamtschulen, höheren Berufsfachschulen mit gymnasialer Oberstufe und Kollegschulen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 17. 10. 1990 ... 594

Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe – Richtlinien und Lehrpläne; Katholische Religionslehre. RdErl. d. Kultusministeriums v. 10. 10. 1990 ... 594

Lehrerfort- und -weiterbildung; Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 9. 1990 ... 594

Lehrerfort- und -weiterbildung; Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 9. 1990 ... 594

Auswahlverfahren für die Einstellung in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen im Land Nordrhein-Westfalen; Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zu einem Lehramt; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 10. 1990 ... 595

Lehrereinstellung zum 2. 9. 1991. RdErl. d. Kultusministeriums v. 25. 10. 1990 ... 595

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums ... 600

Deutsche Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten für Europa und Übersee 1991/92 ... 601

Internationale Begegnungen für Schülerinnen und Schüler in Großbritannien und Irland 1991 ... 601

Wettbewerbe 1990/91 des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels ... 602

Schülerwettbewerb Italienisch ... 602

Bundeswettbewerb „Jugend testet" 1991 ... 602

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II–Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. November 1990 ... 602

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 13. September bis 23. Oktober 1990 603

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. September bis 22. Oktober 1990 ... 604

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen ... 606

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Änderung des Zusatzstudiengangs Deutsch als Fremdsprache an der Universität Bochum. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 19. 9. 1990 ... 618

Einführung des Aufbaustudiengangs Landwirtschaft in den Tropen und Subtropen an der Universität Bonn. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 19. 9. 1990 ... 618

Einführung eines Zusatzstudiengangs Region Ostasien an der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 19. 9. 1990 ... 618

Änderung des integrierten Studiengangs Wirtschaftswissenschaft an der Universität - Gesamthochschule - Duisburg. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 19. 9. 1990 ... 618

Änderung des Fachhochschulstudiengangs Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 20. 9. 1990 ... 618

Änderung des Fachhochschulstudiengangs Innenarchitektur an der Fachhochschule Lippe. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 19. 9. 1990 ... 618

Einführung eines Fachhochschulstudiengangs Physikalische Technik an der Fachhochschule Münster, Abteilung Steinfurt. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 19. 9. 1990 ... 618

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum vom 18. September 1990 ... 619

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum vom 18. September 1990 ... 619

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn vom 26. September 1990 ... 619

Satzung zur Änderung der Satzung der Fachhochschule Köln zur Regelung der Diplomprüfung für den Studiengang Photoingenieurwesen in der Fachrichtung Ingenieurwesen vom 6. September 1990 ... 619

Prüfungsordnung für den englischsprachigen Zusatzstudiengang Spatial Planning for Regions in Growing Economies (SPRING) an der Universität Dortmund vom 25. September 1990 ... 620

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 1. Oktober 1990 ... 622

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 2. Oktober 1990 ... 625

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 18. September 1990 ... 625

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik-Informatik der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 20. September 1990 ... 626

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für das Fach Physik im Fachbereich Physik der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 20. September 1990 ... 626

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 20. September 1990 ... 626

Nichtamtlicher Teil

Deutsche Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten für Europa und Übersee 1991/92 ... 627

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I-Kultusministerium - vom 15. November 1990 ... 627

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. August bis 23. Oktober 1990 ... 628

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. August bis 22. Oktober 1990 ... 630

– MBl. NW. 1990 S. 1640.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 60 v. 12. 11. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1101	9. 10. 1990	**Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**	572
112	9. 10. 1990	**Drittes Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes**	572
12	9. 10. 1990	**Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**	573
202	5. 10. 1990	Sechsundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	573
24	17. 10. 1990	Vierte Verordnung zur Änderung der Aussiedler-Zuweisungsverordnung	573
301	10. 10. 1990	Verordnung über die Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen, Warenzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen	576
600	28. 9. 1990	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	574

– MBl. NW. 1990 S. 1642.

Nr. 61 v. 14. 11. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
205		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 1990 (GV. NW. S. 70)	580
2251	9. 10. 1990	Zehnte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 10. FrequenzVO NW –	578
311	2. 10. 1990	Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte	579
7843	9. 10. 1990	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung	579
92	9. 10. 1990	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container	579

– MBl. NW. 1990 S. 1642.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569